

G.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret vom 18. October 1854, die Bestrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze der durch Vertrag mit Sachsen verbundenen k. k. österreichischen und anderer außerzollvereinsländischen Staaten.

Eingegangen den 25. November 1854.

(Decret, Landtags-Acten, 1. Abth. 3. Bd. S. 229 fg.)

Unterm 18. October dieses Jahres ist der Ständeverammlung und zwar zunächst der zweiten Kammer das in der Ueberschrift bezeichnete Königl. Decret zugegangen. In demselben handelt es sich zunächst um die nachträgliche ständische Genehmigung zu einer im Verfolg des beim Abschluß des Zoll- und Handelsvertrags vom 19. Februar 1853 gleichzeitig mit vereinbarten Zollcartells unterm 3. December 1853 erlassenen Verordnung, sowie um den Erlaß eines im Entwurfe beigelegten Gesetzes, welches wie die nur erwähnte Verordnung die Bestrafung der Zollvergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch gegenseitigen Vertrag mit dem Königreiche Sachsen verbundener außerzollvereinsländischen Staaten zum Gegenstande hat.

Die erste Deputation, welcher mittels Beschlusses vom 25. October d. J. die Berichtserstattung hierüber zugewiesen worden ist, entledigt sich ihres Auftrags in Folgendem:

Das mit dem vorliegenden im engen Zusammenhange stehende Königliche Decret vom nämlichen Tage, welches die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse Sachsens betrifft, gedenkt unter andern auch des zwischen den Zollvereinsstaaten einer und der k. k. österreichischen Regierung anderer